

Bericht

**des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss)
gemäß § 96 der Geschäftsordnung**

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 20/6873, 20/7395 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetzes,
zur Änderung des Strompreisbremsegesetzes sowie zur Änderung weiterer
energiewirtschaftlicher und sozialrechtlicher Gesetze**

**Bericht der Abgeordneten Andreas Matfeldt, Frank Junge, Felix Banaszak,
Karsten Klein, Wolfgang Wiehle und Victor Perli**

Das Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetz (EWSG), das Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetz (EWPBG) sowie das Strompreisbremsegesetz (StromPBG) wurden im letzten Quartal des Jahres 2022 innerhalb kürzester Zeit erarbeitet und in Kraft gesetzt. Im Lichte der ersten Erfahrungen mit der Umsetzung der Gesetze sind verschiedene Anpassungsbedarfe, überwiegend technischer und redaktioneller Natur, identifiziert worden.

Mit dem Gesetzentwurf ist beabsichtigt, die o. g. Gesetze entsprechend den identifizierten Klarstellungs- und sonstigen Anpassungsbedarfen zu ändern.

Im Elften Buch Sozialgesetzbuch und im Krankenhausfinanzierungsgesetz sollen die Regelungen zur verpflichtenden Energieberatung präzisiert werden, die für zugelassene Krankenhäuser und zugelassene voll- und teilstationäre Pflegeeinrichtungen mit dem Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetz im Rahmen der ergänzenden Hilfsfonds eingeführt wurden. Außerdem sieht der Gesetzentwurf vor, dass von dem zum Ausgleich von Energiekostensteigerungen der Krankenhäuser zur Verfügung stehenden Betrag ein weiterer Teilbetrag in Höhe von 2,5 Mrd. Euro zum Ausgleich für die Steigerungen indirekter Energiekosten an die Krankenhäuser ausgezahlt werden soll.

Im Zuge der Mitberatung hat der Haushaltsausschuss in seiner 53. Sitzung am 21. Juni 2023 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. folgenden Maßgabebeschluss angenommen:

Der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages stellt fest:

Mit der Schaffung eines Härtefallfonds für Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen leistet der Bund eine bedeutsame und schnelle Unterstützung zur finanziellen Absicherung von Kliniken angesichts sprunghafter Energiepreissteigerungen.

Die vom Bund in dieser Krise geleistete finanzielle Hilfe ändert nichts an den bestehenden Zuständigkeiten innerhalb der dualistischen Krankenhausfinanzierung: Es bleibt weiterhin die alleinige gesetzliche Aufgabe der Länder, ausreichend Investitionsmitteln zur Deckung der Investitionskosten ihrer Krankenhäuser bereit zu stellen (siehe § 9 Abs. 5 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (KHG)). Dieser Verpflichtung kamen und kommen die Länder nicht ausreichend nach. Eine Folge sind ausgebliebene energetische Sanierungen, die aktuell zu vermeidbaren Energiekosten führen.

Den Investitionsstau zu beseitigen und die jährlich bestehende Investitionslücke der Länder für ihre Kliniken in Höhe von zusätzlich 3 bis 4 Milliarden Euro zeitnah und dauerhaft vollständig zu schließen, ist Aufgabe der Länder.

Der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestags fordert die Bundesregierung dazu auf:

- 1.) dafür zu sorgen, dass sämtliche Zahlungsbescheide und Zahlungsmittelungen, die künftig an Krankenhäuser im Zusammenhang mit § 26f KHG zum Ausgleich für Steigerungen der Kosten für den Bezug von Erdgas, Wärme und Stromgehen, einen textlich hervorgehobenen Hinweis und die Bildmarke des zuständigen Bundesministeriums enthalten, der darüber informiert, dass es sich bei den bereitgestellten Hilfen um durch den Bundestag der Bundesregierung zur Verfügung gestellte Mittel handelt. Sofern notwendig, sind hierfür durch den Bund die entsprechenden schriftlichen Vereinbarungen mit den Ländern bzw. jenen Stellen zu treffen, die die Krankenhäuser über den Erhalt von Hilfen unterrichten.*
- 2.) im Rahmen der Auszahlung der zweiten Pauschalzahlung an die Krankenhäuser die Empfänger durch das Bundesamt für Soziale Sicherung, die zuständigen Landesbehörden oder Krankenkassen auf die gesetzlichen Regelungen zu Boni- und Dividendenverboten in § 29a EWPBG und § 37a StromPBG hinzuweisen. In dem Zusammenhang sind die Krankenhäuser auch darauf hinzuweisen, dass und wie die Pauschalzahlungen zurückgewiesen werden können, um nicht unter die Regelungen bzgl. zu Boni- und Dividendenverboten zu fallen, da es keine Pflicht gibt, die durch dieses Gesetz gewährten Entlastungen in Anspruch zu nehmen.*

Mit diesem Maßgabebeschluss wird darauf hingewirkt, dass die Krankenhäuser über die etwaigen Auswirkungen der Pauschalzahlungen auf deren Möglichkeiten zur Zahlung von Boni- und Dividendenzahlungen, aber auch auf deren Möglichkeiten zum Verzicht auf die Pauschalzahlungen („Opt Out“) hingewiesen werden.

Darüber hinaus hat der Ausschuss für Klimaschutz und Energie mehrere Änderungen am Gesetzentwurf beschlossen:

Für Unternehmen mit atypisch niedrigen Energieverbräuchen im Jahr 2021 wird eine Härtefallregelung eingeführt. Antragsberechtigt sind Unternehmen mit registrierender Leistungsmessung (RLM-Entnahmestelle) im Bereich Gas und Strom oder einem Wärmejahresverbrauch von mehr als 1,5 GWh, die einen Corona- oder Fluthilfebescheid vorlegen, einen Energieminderverbrauch im Jahr 2021 gegenüber 2019 i. H. v. 40 Prozent nachweisen können, eine Entlastungssumme unterhalb der Beihilfeobergrenze der BKR-Bundesregelung Kleinbeihilfen (< 2 Mio. Euro) erhalten (beihilferechtliche Vorgabe) und mindestens einen zusätzlichen Entlastungsbetrag von 10.000 Euro bei Gas sowie Wärme und 1.000 Euro bei Strom erhalten würden. Die Schwelle für den Energieminderverbrauch im Jahr 2021 wird nunmehr von 50 Prozent auf 40 Prozent reduziert. Der Kreis der Berechtigten wird dadurch vergrößert. Zusätzlich sollen nunmehr Unternehmen antragsberechtigt sein, die durch die Flut geschädigt waren, aber keine Fluthilfe in Anspruch nehmen konnten, weil sie Versicherungsleistungen erhalten haben.

Der einheitliche Referenzpreis für Strom in Höhe von 40 Cent je Kilowattstunde führt bei Privathaushalten, die Niedertarife (Nachtstromtarife) nutzen, zu einer sozialen Ungerechtigkeit, da diese durch die Preisbremse mitunter gar nicht oder nur sehr geringfü-

gig entlastet werden. Denn über Niedertarife kann Strom in der Regel zu deutlich niedrigeren Preisen bezogen werden als regulärer Haushaltsstrom, gleichwohl sind auch hier die Preise stark gestiegen. Aus diesem Grund soll für Netzentnahmestellen, die weniger als 30.000 Kilowattstunden im Jahr verbrauchen, der Referenzpreis für Niedertarife (Nachtstromtarife) von 40 auf 28 Cent je Kilowattstunde gesenkt werden. Ursprünglich war im Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgesehen, den niedrigen Referenzpreis auch für Entnahmestellen anzuwenden, die einen Heizstromtarif nutzen, jedoch keinen zeitvariablen Tarif (Hochtarif und Nachtarif). Durch die getroffene Eingrenzung wird der Kreis der Berechtigten somit kleiner.

Im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) wird eine Reihe von zusätzlichen Bestimmungen vorgesehen. Es wird eine Klarstellung zur Anwendung der unmittelbar anwendbaren Regelung aus Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2022/2577 des Rates vom 22. Dezember 2022 zur Festlegung eines Rahmens für einen beschleunigten Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien vorgenommen. Dieser betrifft den Anschluss von Solaranlagen. Zudem werden die mit dem Energiesicherheitsgesetz 3.0 vorübergehend eingeführten Erleichterungen bei der Verstromung von Biogas so verlängert, dass sie auch im kommenden Winter zu Einsparungen des Erdgasverbrauchs beitragen können. Zusätzlich sieht der Beschluss des Ausschusses eine vorübergehende Erleichterung bei der Verweildauer der Substrate in Gärrestlagern vor.

Im Energiefinanzierungsgesetz (EnFG) wird für Härtefallunternehmen in der Besonderen Ausgleichsregelung die Voraussetzung des Nachweises der individuellen Stromkostenintensität gestrichen und hiermit die beihilferechtliche Rechtslage nachgezeichnet.

Im Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) sieht der Ausschuss vor, dass Länder sich zukünftig freiwillig verbindlich höhere Flächenziele setzen können.

Im Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) sieht der Ausschuss eine Regelung vor, nach der zur Beschleunigung linienförmiger Infrastrukturvorhaben unter bestimmten Bedingungen ausnahmsweise ein vorzeitiger Baubeginn zugelassen wird.

Der Beschluss des Ausschusses sieht zudem durch eine Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vor, dass die zunächst im April ausgelaufene Regelung zur vorübergehenden Aussetzungen von Nachtabschaltungen und Abschaltungen aufgrund des Schattenwurfs vorübergehend nochmals zur Anwendung kommen wird.

Die finanziellen Auswirkungen des Gesetzentwurfs unter Berücksichtigung der vom federführenden Ausschuss für Klimaschutz und Energie beschlossenen Änderungen auf die öffentlichen Haushalte stellen sich wie folgt dar:

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Aus den Änderungen in den Artikeln 1 und 2, mit denen ein neuer Referenzpreis für Heizstrom (§ 5 Absatz 3 (neu) StromPBG) sowie ein neues Entlastungsverfahren für Letztverbraucher von leitungsgebundenem Erdgas und für Wärmekunden (§ 37a (neu) EWFBG) sowie für Letztverbraucher von Strom (§ 12b (neu) StromPBG) eingeführt werden, ergibt sich zusätzlicher haushälterischer Erfüllungsaufwand. Für die Umsetzung der Regelung für Niedertarife (§ 5 Absatz 3 (neu) StromPBG) fallen Haushaltsausgaben in Höhe von ca. 100 Mio. Euro an. Für die Umsetzung der Regelung des § 37a (neu) EWFBG wurden ursprünglich Haushaltsausgaben in Höhe von ca. 70 Mio. Euro angesetzt und für die Umsetzung der Regelung des § 12b (neu) StromPBG ca. 10 Mio. Euro. Durch die Ausweitung des Berechtigtenkreises der Härtefallregelung im Rahmen der Energiepreiskontrolle dürften die Ausgaben um insgesamt 30 Mio. Euro steigen. Von diesen zusätzlichen Ausgaben dürften 26,25 Mio. Euro auf § 37a (neu) EWFBG entfallen, 3,75 Mio. Euro auf § 12b (neu) StromPBG. Mehrbedarfe sind innerhalb der geltenden Titelanlässe des Wirtschaftsstabilisierungsfonds zu finanzieren.

Da es sich bei der Zahlung von 2,5 Mrd. Euro zum Ausgleich für die Steigerungen indirekter Energiekosten an die Krankenhäuser (Artikel 5) lediglich um eine andere Verwendung von bereits entsperreten, aber noch nicht verausgabten Mitteln handelt, die für den Ausgleich von Energiekostensteigerungen der Krankenhäuser zur Verfügung stehen, entstehen durch die Regelung keine Mehrausgaben für den Bund.

Durch die Klarstellung im EEG zum Anschluss von Solaranlagen entstehen keine Haushaltsausgaben. Die Verlängerung der vorübergehenden Erleichterungen zur Verstromung von Biogas im EEG dienen der Vorbeugung einer Gasmangellage im kommenden Winter. Es ist derzeit und aus der Erfahrung des letzten Winters kaum vorhersehbar, in welchem Umfang die Möglichkeit der Mehrverstromung genutzt werden wird. Würde z. B. angenommen, dass sich die jährliche Biogasverstromung von derzeit 28 TWh durch die oben genannten Maßnahmen um rund 10 Prozent kurzfristig – das heißt ohne große bauliche Zusatzmaßnahmen für ein Jahr – erhöhen lässt, dann wären das knapp 3 TWh zusätzliche Stromerzeugung. Vor dem Hintergrund der Erfahrungen mit dieser Regelung im letzten Winter ist davon auszugehen, dass diese Strommenge ein absolutes Maximumszenario darstellt. Angesichts des derzeit relativ hohen Börsenstrompreises wäre dadurch für die erneute befristete Regelung mit höheren EEG-Differenzkosten in Höhe eines zwei bis niedrigen dreistelligen Millionenbetrags zu rechnen. Hinzu kommt, dass unter dem EEG 2021, insbesondere in den letzten Ausschreibungsrunden nicht der gewünschte Zubau von Biomasse und Biogasanlagen erfolgt ist, der dem Mengengerüst und den darauf kalkulierten Kosten zugrunde liegt, fallen diese geringen Mehrkosten nicht ins Gewicht. Einer etwaige Mehrverstromung aufgrund der hier geplanten Regelungen, die nur im nächsten Winter erfolgen kann, korrespondiert daher mit den geringen Zuschlagszahlen und wird daher insgesamt im Kosten-Tableau des EEG 2021/2023 nicht zu Mehrkosten führen. Durch die weiteren Regelungen im EEG, EnFG, WindBG, EnWG und BImSchG entstehen keine Haushaltsausgaben.

Erfüllungsaufwand

Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht keine Änderung des Erfüllungsaufwands.

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Wirtschaft entsteht durch die Regelungsvorhaben der Artikel 1 bis 3 ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 40,1 Mio. Euro. Davon entfallen rund 33,4 Mio. Euro auf die Umsetzung der Änderung des § 5 EWStG. Der Erfüllungsaufwand durch die Regelungsvorhaben in Artikel 4 wurde bereits im Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetz berücksichtigt. Durch die Regelungsvorhaben in Artikel 5 entsteht der Wirtschaft ein einmaliger Erfüllungsaufwand von circa 50.000 Euro.

Durch die Klarstellung im EEG zum Anschluss von Solaranlagen entsteht kein Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft. Die Regelung führt im Gegenteil zu einer Verfahrenserleichterung.

Von den Regelungen zur Verlängerung der vorübergehenden Erleichterungen zur Verstromung von Biogas im EEG, zielt lediglich die Regelung, dass die Mehrerlöse der Anlagenbetreiber auf ihren Anspruch auf Flexibilitätszuschlag angerechnet werden, im Einzelfall einen einmaligen geringfügigen Erfüllungsaufwand sowohl beim Anlagenbetreiber als auch beim Netzbetreiber nach sich.

Die Regelung im EEG zur vorübergehenden Erleichterung bei der Verweildauer der Substrate in Gärrestlagern zieht keinen Erfüllungsaufwand nach sich.

Durch die Änderungen des § 67 EnFG ist gegenüber dem Status quo im Begrenzungsjahr 2023 nicht mit einer Mehrbelastung für die nicht-privilegierten Stromverbraucher zu

rechnen. Neben der Stromkostenintensität ist eine weitere Voraussetzung für eine Begrenzung der KWKG- sowie Offshore-Netzumlage nach § 67 Absatz 2 EnFG, dass dem Unternehmen eine Begrenzungsentscheidung für das Jahr 2022 oder das Jahr 2023 vorliegt. Das bedeutet, dass es bereits aus diesen beiden Jahren einen festen Pool an Unternehmen gibt, welche potenziell die Härtefallregelung für sich in Anspruch nehmen können. Darüber hinaus können keine zusätzlichen Antragsteller eine Begrenzung gemäß § 67 EnFG begehren. Die maximale hypothetische Umlagenbelastung durch die vorgeschlagene Änderung entstände, wenn alle der zuvor genannten Härtefallunternehmen die Stromkostenintensitätsschwelle nicht mehr erfüllen würden und nun weiterhin die Begrenzung der BesAR in Anspruch nehmen würden. In diesem Fall würden im Jahr 2024 die Umlagen der nicht privilegierten Stromverbraucher gemäß groben Abschätzungen um ca. 0,003 ct/kWh mehrbelastet. Die Auswirkung der Entlastung der Härtefallunternehmen ist demnach auf die dritte Nachkommastelle der Umlagen für die restlichen Stromverbraucher beschränkt. Mit abnehmendem Begrenzungsumfang bis zum Jahr 2028 sinkt dieser Anteil mit jedem weiteren Antragsjahr. Daher ist nicht mit einer spürbaren Auswirkung auf die Umlagen durch die Streichung der Stromkostenintensität als Voraussetzung zu rechnen. Die Unternehmen werden durch die geplante Regelung entlastet, da der Nachweis der individuellen Stromkostenintensität nicht mehr zu führen bzw. nicht mehr nachzuhalten ist.

Durch die Änderung des WindBG entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand für Wirtschaft. Der Umfang der Aufgaben (Neuaufstellung der Pläne) verändert sich dadurch nicht.

Durch die Änderungen des EnWG wird die Beantragung des vorzeitigen Baubeginns für die Vorhabenträger vereinfacht.

Durch die Änderung des BImSchG entsteht kein Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Von dem einmaligen Erfüllungsaufwand aufgrund der Regelungsvorhaben der Artikel 1 bis 3 entfallen rund 10,7 Mio. Euro auf Bürokratiekosten aus Informationspflichten.

Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Durch die Vorhaben der Artikel 1 bis 3 entsteht der Bundesverwaltung ein einmaliger Erfüllungsaufwand von 2,4 Mio. Euro, davon 2,1 Mio. Euro aus der Umsetzung von § 37a EWPPBG (neu) und § 12b StromPBG (neu) und 298.000 Euro aus der Umsetzung von § 19 Absatz 8 und 9 EWPPBG bzw. § 11 Absatz 8 und 9 StromPBG sowie § 29a Absatz 9 EWPPBG bzw. § 37 a Absatz 9 StromPBG. Dabei wurde bereits berücksichtigt, dass die Aufgaben der Prüfbehörde voraussichtlich durch einen Beliehenen durchgeführt werden. Zudem entfallen auf die Bundesverwaltung rund 340.000 Euro und auf die Länder- und Kommunalverwaltung 1.360.000 Euro Erfüllungsaufwand für die Umsetzung der Änderung des § 5 EWSG.

Der Erfüllungsaufwand durch die Regelungsvorhaben in Artikel 4 wurde bereits im Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetz berücksichtigt. Durch das Vorhaben in Artikel 5 entsteht für die Verwaltung der Länder in den Jahren 2023 und 2024 Erfüllungsaufwand auf Grund der Sammlung und Prüfung der von den Krankenhäusern vorgelegten Nachweise und geltend gemachten Kosten der Energieberatung sowie der Abwicklung der Zahlungen mit dem Bundesamt für Soziale Sicherung in Höhe von 60.000 Euro. Außerdem entsteht den Ländern für die administrative Abwicklung der zusätzlichen Pauschalzahlung ein einmaliger Erfüllungsaufwand von bis zu 18.000 Euro. Für das Bundesamt für Soziale Sicherung entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand von bis zu 5.000 Euro für die Abwicklung der Erstattung der Kosten der Energieberatung und von bis zu 1.000 Euro für die Abwicklung der zusätzlichen Pauschalzahlung.

Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln ist im jeweiligen Einzelplan zu finanzieren bzw. gegenzufinanzieren.

Durch die Klarstellung im EEG zum Anschluss von Solaranlagen entsteht kein Erfüllungsaufwand für die Verwaltung. Die Regelung führt im Gegenteil zu einer Verfahrenserleichterung. Durch die übrigen Regelungen im EEG entsteht kein Erfüllungsaufwand für die Verwaltung.

Durch die Regelungen im EnFG wird die Verwaltung entlastet, da der Nachweis der individuellen Stromkostenintensität nicht mehr zu führen bzw. nicht mehr nachzuhalten ist.

Durch die Änderung des WindBG entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand für Verwaltung. Der Umfang der Aufgaben (Neuaufstellung der Pläne) verändert sich dadurch nicht.

Durch die Änderungen in § 44c EnWG wird die Beantragung des vorzeitigen Baubeginns für die Vorhabenträger vereinfacht. Aufgrund dessen wird von einem erhöhten Antragsvolumen ausgegangen, welches in derzeit rd. 100 anstehenden Planfeststellungsverfahren in Zuständigkeit der Bundesnetzagentur beschieden werden muss. Daraus ergibt sich ein Aufwand in Höhe von 11.387 Stunden oder 7,5 Stellen des höheren Dienstes bei der Bundesnetzagentur, der wiederum in jährlichen Personalkosten von 802.784 Euro resultiert. Aufgrund der Neuregelungen entstehen für die Bundesnetzagentur daher dauerhaft jährliche Personalkosten in Höhe von insgesamt 802.784 Euro.

Durch die Änderung des BImSchG entsteht kein Erfüllungsaufwand für die Verwaltung.

Weitere Kosten

Keine.

Der Haushaltsausschuss hält den Gesetzentwurf mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, AfD und DIE LINKE. für mit der Haushaltslage des Bundes vereinbar.

Die Finanzplanung des Bundes für die Folgejahre ist entsprechend fortzuschreiben.

Dieser Bericht beruht auf der vom federführenden Ausschuss für Klimaschutz und Energie vorgelegten Beschlussempfehlung.

Berlin, den 21. Juni 2023

Der Haushaltsausschuss

Dr. Helge Braun

Vorsitzender

Andreas Mattfeldt

Berichterstatter

Frank Junge

Berichterstatter

Felix Banaszak

Berichterstatter

Karsten Klein

Berichterstatter

Wolfgang Wiehle

Berichterstatter

Victor Perli

Berichterstatter

